

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0017/2017
	Erstelldatum:	13.03.2017
	Aktenzeichen:	Dr. M/si
Vollzug des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Neuerlass der Verordnung der Stadt Amberg über die Bekämpfung verwilderter Tauben		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Luge, John		
Beratungsfolge	23.03.2017	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	03.04.2017	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung) in der Fassung des Entwurfs 01 – Stand 08.03.2017.

Sachstandsbericht:

In seiner Sitzung am 05.05.1997 hat der Stadtrat der Stadt Amberg erstmalig eine Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben beschlossen. Diese Verordnung hat eine Gültigkeit von 20 Jahren. Sie trat am Tag nach Bekanntmachung in Kraft, welche im Amtsblatt Nr. 10 vom 17.05.1997 erfolgte, so dass diese Verordnung noch bis zum 17.05.2017 Bestand hat.

Hinsichtlich des Neuerlasses der Tauben-Verordnung wurden sowohl die Abteilung Umwelt der Stadt Amberg als auch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach beteiligt und erhoben hiergegen weder Einwände noch hatten Sie weitere Anmerkungen. Die zu erlassende Verordnung ist mit der bestehenden Verordnung von 1997 inhaltlich identisch.

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 LStVG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit Verordnungen über die Bekämpfung verwilderter Tauben erlassen.

Das Fütterungsverbot stützt sich auf Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LStVG. Durch das Fütterungsverbot soll ein weiteres Ansteigen der Taubenpopulation aufgrund eines Überangebots an Nahrung verhindert werden. Durch diese Begrenzung der Taubenpopulation durch eine verringerte Futtermenge, soll eine stärkere Beschädigung durch Taubenhinterlassenschaften insbesondere an den historischen Gebäuden der Altstadt verhindert werden. Von den Tauben können darüber hinaus gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung ausgehen, da Tauben häufig Träger von Krankheitserregern sind. Weiterhin dient das Fütterungsverbot als flankierende Maßnahme, um die Attraktivität des Taubenhauses im Schmalzstadel als sicheren Nahrungsplatz für die Tauben zu steigern. Hier soll durch Austausch der Taubengelege ein tierschutzgerechter und nachhaltiger Populationsrückgang erreicht werden.

Erfahrungsgemäß dauert es häufig mehr als ein Jahr bis ein Taubenhaus von den Tieren akzeptiert wird.

Mittlerweile nutzen auch nach zögerlichem Beginn immer mehr Tauben das Taubenhaus im Schmalzstadel, in dem die Tiere kontrolliert gefüttert werden und ihre Vermehrung durch den Austausch von Eiern eingedämmt wird.

Mittelfristig soll so die Taubenpopulation reduziert und in einem verträglichen Rahmen gehalten werden.

Die Duldungspflicht für Eigentümer von Grundstücken, für Nutzungsberechtigte und ihre Vertreter begründet sich in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LStVG und soll Vergrämungsmaßnahmen, welche von der Stadt Amberg im äußersten Notfall durchgeführt werden können, ermöglichen, da somit mit Verweis auf die Taubenverordnung gehandelt werden kann.

Die Bewehrung der Verordnung mit einem Bußgeld ist in Art. 16 Abs. 2 LStVG begründet, da nur mittels der Bußgeldbewehrung die Verordnung wirksam durchgesetzt werden kann.

Das Datum des Inkrafttretens wurde gewählt, um eine kontinuierliche Gültigkeit des Taubenfütterungsverbots zu gewährleisten.

Es wird daher vorgeschlagen, die Taubenverordnung nach dem beigefügten Entwurf 01 vom 08.03.2017 neu zu erlassen.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Verordnung – Entwurf 01 – Stand 08.03.2017

Dr. Bernhard Mitko
Referatsleiter
Berufsmäßiger Stadtrat